

**Satzung
der Stadt Goch über die Erhaltung baulicher Anlagen
im Wohnquartier „ehemalige britische Siedlung
an der Pfalzdorfer Straße, Louisendorfer Straße,
Moyländer Straße, Wisseler Straße und Ostring
vom 28. Juni 2000**

Der Rat der Stadt Goch hat in seiner Sitzung am 27. Juni 2000 aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666/SGV.NRW 2023) und der §§ 172 – 174 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Örtlicher Geltungsbereich**

- (1) Die Geltung dieser Satzung erstreckt sich auf den Bereich, der im wesentlichen von der Louisendorfer Straße, der Moyländer Straße, dem Ostring und der Pfalzdorfer Straße in der Stadt Goch begrenzt wird.
- (2) Die genaue Begrenzung ist in dem als Anlage beigefügten Lageplan im Maßstab 1:2500 dargestellt. Der Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, liegt im Original bei der Abteilung Bauordnung im Dienstgebäude der Stadtverwaltung Goch, Goch, Mühlenstr. 44, Zimmer 111, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

**§ 2
Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Zweck dieser Satzung ist es, die Prägung des Geltungsbereiches als „Wohnquartier britische Siedlung“, welche durch ihre baulichen Anlagen und die besondere Stadt- und Grünflächengestaltung hervorgerufen wird, zu schützen und zu erhalten. Sie dient der Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Bereiches und gilt unbeschadet bestehender Bebauungspläne, Gestaltungssatzungen und der Genehmigungspflicht baulicher Anlagen nach der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie nach den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.
- (2) Die Prägung der städtebaulichen Eigenart des Wohnquartiers britische Siedlung ist durch eine einheitliche Gestaltung der unbebauten Flächen sowie der Gebäude wie folgt gekennzeichnet:
 - 1. Gestaltung der unbebauten Flächen**
Die Vorgärten sind nicht eingefriedet und als einheitliche Rasenfläche gestaltet.

2. Gestaltung der Gebäude

a) Fassaden

Die Außenflächen sind verputzt und blockweise farblich einheitlich gestaltet.

Fenster- und Türöffnungen bestehen aus rechteckigen Formaten. Es sind keine Fensterbänder vorhanden.

b) Dachform, Dacheindeckung und Dachaufbauten

Prägend für die Gebäude ist die einheitliche Dachform „Satteldach“ mit einheitlicher Dachneigung und Dacheindeckung. Dachaufbauten, Dacheinschnitte und Dachüberstände sind nicht vorhanden; ausgenommen Gebäude an der Südostseite der Wisseler Straße und an der Südwestseite der Moyländer Straße, welche mit kleinformatischen Dachgauben versehen sind.

c) Anbauten

Anbauten an vorhandene Gebäude sind nicht vorhanden.

§ 3

Genehmigung und Versagung von Vorhaben

- (1) In dem Bereich nach § 1 bedarf die Errichtung, der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen der Genehmigung nach dieser Satzung.
- (2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn
 1. das Vorhaben die besondere Prägung des geschützten Bereiches beeinträchtigt.
 2. der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung eine bauliche Anlage betrifft, die alleine oder mit anderen Anlagen das Bild und die Gestaltung der ehemaligen britischen Siedlung prägt.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 213 Abs. 1 Nr. 4 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) handelt, wer ein Gebäude in dem in § 1 beschriebenen Bereich ohne Genehmigung rückbaut oder ändert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 2 Baugesetzbuch mit einer Geldbuße bis zu 50.000 DM geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Goch vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Goch, den 28.06.2000



– Der Bürgermeister –